

**Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern**

- Abteilung Förderangelegenheiten -



Fragen und Antworten zur Antragstellung für den Pendler-Zuschuss

Was wird gefördert?

Gefördert werden die Mehraufwendungen für Unterbringung und Verpflegung von Pendlern und ihren Angehörigen mit einem Wohnsitz im Ausland und einer Arbeitsstätte in Mecklenburg-Vorpommern, die infolge von Corona-Pandemie bedingten Einreisebeschränkungen und Quarantäneregelungen nicht zwischen ihrem Wohnsitz und der Arbeitsstätte pendeln können.

Welche Pendler sind von der Förderung umfasst?

Pendlerinnen und Pendler, die in einer in Mecklenburg-Vorpommern angesiedelten Arbeitsstätte in der Zeit vom 28. März 2020 bis 19. April 2020 tatsächlich sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind.

Es gibt vier Fallgruppen:

- **Tagespendler aus Polen** (Beschäftigte mit Hauptwohnsitz in Polen, die nicht täglich pendeln können)
- **Angehörige von Tagespendlern aus Polen** (begleitende Ehegatten und Lebenspartner der Tagespendler sowie deren Kinder aus Polen)
- **Wochenpendler** (Beschäftigte mit Hauptwohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, die nicht wöchentlich pendeln können)
- **Angehörige von Wochenpendlern** (begleitende Ehegatten und Lebenspartner der Pendler sowie deren Kinder)

Wie hoch ist die Förderung?

Die Zuwendung wird als pauschaler Tagessatz gewährt.

- für Tagespendler aus Polen: **65 EURO pro Kalendertag** des arbeitsbedingten Aufenthaltes in M-V
- begleitende Familienangehörige von Tagespendlern aus Polen je Angehörige(r) **20 EURO pro Kalendertag** des begleitenden Aufenthaltes
- Wochenpendler: **65 EURO für Samstag, Sonntage und Feiertage** des arbeitsbedingten Aufenthaltes in M-V
- Begleitende Familienangehörige von Wochenpendlern je Angehörige(r): **20 EURO je Samstag, Sonntag und Feiertag** des begleitenden Aufenthaltes

Welche Laufzeit umfasst die Förderung?

Die Förderung gilt für den Zeitraum vom 28. März 2020 bis einschließlich 19. April 2020.

Wann können Anträge gestellt werden?

Ab sofort bis spätestens 30.04.2020 (Posteingang beim Landesamt für Gesundheit und Soziales).

Wer kann Anträge auf Förderung stellen?

Antragsteller sind die **Arbeitgeber** die Pendler in einer Arbeitsstätte in Mecklenburg-Vorpommern beschäftigen. Ein Firmensitz oder eine Betriebsstätte in Mecklenburg-Vorpommern wird nicht vorausgesetzt.

Wie ist der Antrag zu stellen?

Der Antrag ist unter Nutzung des dafür vorgesehenen Antragsvordrucks schriftlich im Original an das

Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS).
Abteilung Förderangelegenheiten
-Pendler-Zuschuss-
Erich-Schlesinger-Straße 35
18059 Rostock

zu richten. Im Antrag sind die personenbezogenen Angaben zu den Pendlern und ihren Angehörigen, zur Arbeitsstätte in M-V sowie die voraussichtlichen bezuschussten Tage anzugeben.

Wann und Wie wird der Zuschuss ausgezahlt?

Der Zuschuss wird in einem Betrag als Vorschuss nach Bewilligung ausgezahlt. Der Arbeitgeber wird verpflichtet, diesen an die Begünstigten bei Vorliegen der Zuschussvoraussetzungen weiterzureichen.

Wie ist der Zuschuss abzurechnen?

Nach Ende des Zuschusszeitraumes ist ein Verwendungsnachweis einzureichen. In diesem sind Nachweise zu den begünstigten Pendlern sowie der tatsächliche Umfang der bezuschussten Tage anzugeben. Dieser Umfang ist Grundlage der endgültigen Festsetzung der Höhe der Zuwendung.

Einer Abrechnung konkreter im Zusammenhang mit Unterkunft und Verpflegung entstandenen Kosten bedarf es nicht.

Ansprechpersonen im LAGuS

Informationen und Beratung sowie die aktuellen Dokumente erhalten Sie unter www.lagus.mv-regierung.de unter der Rubrik *Förderungen* und *Pendler-Zuschuss* sowie bei folgenden Ansprechpersonen:

Adrian Zinalewski
Telefon: 0381 331-59072
Telefax: 0381 3319959072
E-Mail: adrian.zinalewski@lagus.mv-regierung.de

Franziska Pelz
Telefon: 0381 331-59094
Telefax: 0381 3319959094
E-Mail: franziska.pelz@lagus.mv-regierung.de

Ute Schmidt
Telefon: 0381 331-59074
Telefax: 0381 3319959074
E-Mail: ute.schmidt@lagus.mv-regierung.de